



# Auslandsaufenthalte zu Lernzwecken im Rahmen einer Entsendung

## Informationen für Fachkräfte und Arbeitgeber\*innen

Im Zuge der Globalisierung steigt der Bedarf an qualifizierten Fachkräften mit internationaler Erfahrung, interkultureller Kompetenz und Fremdsprachenkenntnissen. Auslandsaufenthalte nach der Ausbildung bieten eine gute Möglichkeit, um sich weiterzubilden und um die eigenen Mitarbeiter\*innen entsprechend zu qualifizieren.

Dieses Merkblatt bietet einen ersten Überblick über Optionen und rechtliche Bestimmungen. Für eine individuelle Beratung wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Mobilitätsberatung.

### Entsendung

Unter Entsendung ist ein im Voraus zeitlich begrenzter Auslandsaufenthalt von Mitarbeiter\*innen zu verstehen. Der Mitarbeiter bleibt Arbeitnehmer des inländischen Betriebes.

In einigen Ländern herrscht Mindestlohnpflicht, diese muss ggf. auch im Rahmen einer Entsendung befolgt werden. Bitte informieren Sie sich daher frühzeitig, ob in dem jeweiligen Zielland entsprechende Vorschriften und ggf. auch eine Meldepflicht für entsendete Mitarbeiter\*innen bestehen.

### Vertrag

Das beiderseitige Einverständnis über die Entsendung sollte schriftlich als Zusatz zum bestehenden Arbeitsvertrag festgehalten werden. Für geförderte Auslandsaufenthalte wird vom Fördergeber eine Lernvereinbarung auszufüllen und zu unterschreiben sein. Bei Entsendungen, die nicht gefördert werden, sollte eine ähnliche Vereinbarung geschlossen werden.

### Kosten

Für berufliche Auslandsaufenthalte können Stipendien beantragt werden. Eine Förderung über Erasmus+ kann innerhalb von 12 Monaten nach erfolgreicher Abschlussprüfung erfolgen. Der Auslandsaufenthalt wird für eine Dauer von zwei bis 52 Wochen gefördert.

### Versicherungen

Für Arbeitnehmer\*innen besteht innerhalb der EU der Schutz der deutschen Kranken- und gesetzlichen Unfallversicherung weiter. Die Abgaben für Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung werden ebenfalls weiter geleistet.

In Ländern außerhalb der EU besteht der Versicherungsschutz nur dann weiter, wenn es ein entsprechendes Abkommen mit Deutschland gibt. Eine Übersicht dieser Länder finden Sie unter [www.dvka.de](http://www.dvka.de).

Besteht kein entsprechendes Abkommen, richtet sich der Schutz nach den Bestimmungen im jeweiligen Land. Lassen Sie sich in diesem Fall vom aufnehmenden Gastbetrieb unterstützen.

Gefördert durch:





Besteht ein Abkommen mit Deutschland, muss der Arbeitgeber einen Antrag (Formular A1) stellen, um die Entsendung und die Gültigkeit für das entsprechende Land bescheinigen zu lassen. Seit dem 01.07.2019 ist dies für Einsätze innerhalb der EU, des EWR und der Schweiz nur noch elektronisch möglich. Weitere Informationen finden Sie auf der Seite der [DVKA](#).

Grundsätzlich empfiehlt sich der Abschluss von zusätzlichen privaten Versicherungen, insbesondere im Bereich der Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung, um eine ausreichende Abdeckung zu gewährleisten. So ist z. B. ein Krankenrücktransport nicht durch Regelleistungen der Krankenversicherung abgedeckt.

Auch für Bearbeitungs- und Tätigkeitsschäden im ausländischen Betrieb besteht i. d. R. kein Schutz durch die Haftpflichtversicherung des inländischen Arbeitgebers. Lassen Sie sich diesbezüglich bitte frühzeitig von Ihren Versicherungsträgern beraten.

Hinweis: Bei Erasmus+-Förderung über ein Poolprojekt können einige dieser Versicherungen teilweise bereits im Vertrag enthalten sein. Bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich direkt beim Poolprojekträger.

### **Berufsgenossenschaft**

Der inländische Arbeitgeber sollte sich vorab mit der Berufsgenossenschaft in Verbindung setzen, um den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz im Ausland zu gewährleisten.

### **Steuerpflicht**

Bei steuerrechtlichen Fragen im In- und Ausland vereinbaren sie am besten einen Termin mit Ihrer Steuerberatung.

## **Haben Sie noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne!**

Ihre Ansprechpartnerin bei der Handwerkskammer Koblenz ist Petra Laudemann, Mobil 0151 55163250, Tel. 0261 398-337, [petra.laudemann@hwk-koblenz.de](mailto:petra.laudemann@hwk-koblenz.de)

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

Für die Angaben wird keine Gewähr übernommen. Das Informationsblatt ersetzt keine persönliche Beratung. Stand Juli 2020